

FÖDERRICHTLINIE

DES

TOURISMUSVERBANDS NORDBURGENLAND

1. ALLGEMEINES

1.1. Zielsetzungen

- (1) Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Sicherstellung einer effizienten, transparenten Förderungsvergabe durch den Tourismusverband NORDBurgenland (im Folgenden: Tourismusverband und/oder Fördergeber).
- (2) Mit der Maßnahme wird die Entwicklung des burgenländischen Tourismus und der Freizeitwirtschaft auf Grundlage des burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 und der Landestourismusstrategie idgF angestrebt. Die Stärkung der touristischen Wirtschaft soll durch Markenkommunikation, Vernetzung und Investitionen in den Ausbau des ganzjährigen Tourismus unterstützt werden.
- (3) Im Zentrum steht die Entwicklung und Vermarktung von touristischen Angeboten sowie die Nutzung von Synergien mit Tourismusorganisationen und Dienstleistern unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Landestourismusstrategie. Die Kommunikation der Marke „Burgenland“ und die Abstimmung und Vernetzung sämtlicher Maßnahmen mit der Burgenland Tourismus GmbH stehen dabei im Vordergrund.
- (4) Des Weiteren sollen der Ausbau und die Erweiterung touristischer Infrastrukturen um wertschöpfungsstarken ganzjährigen Qualitätstourismus auch in Bezug auf den Ausflugs- und Aufenthaltsgast durch zielgruppenadäquate Angebote und Themenschwerpunkte forciert werden, um Beschäftigung zu ermöglichen. Zusätzlich sind die Vernetzung und Kooperationen zu Themenschwerpunkten mit anderen regionalen Wirtschaftszweigen (Wein, Kulinarik, Kultur, Sport, Gesundheit, ...) durch geeignete Projekte unter Berücksichtigung der Landesstrategie zu verstärken.
- (5) Zusätzlich soll nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Tourismus- und Freizeitbetriebe unterstützt werden. Im Vordergrund steht die betriebliche Modernisierung und die Schaffung neuer Geschäftsfelder durch Weiterentwicklung und Neuausrichtung.
- (6) Entsprechend der Bedeutung des Tourismus als wichtige arbeitsplatzschaffende Branche im Burgenland wird durch die Unterstützung der Weiterentwicklung touristischer Betriebe

gleichzeitig auch die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze im Burgenland gefördert.

1.2. Grundsätzliche Erläuterungen

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die unmittelbar aus den geförderten Projekten erzielten Einnahmen reduzieren die Förderung, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen darf.
- (2) Förderbar sind ausschließlich projektbezogene Kosten. Förderbare Kosten sind solche, die dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum zuzurechnen sind.

1.3. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- (1) Vom Anwendungsbereich dieser Förderrichtlinie sind Förderungen, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG definiert sind, ausgenommen.
- (2) Insoweit in dieser Förderrichtlinie nichts Gesondertes geregelt ist, gilt der Fördervertrag zwischen dem Fördergeber und den Fördernehmerinnen/Fördernehmern.

2. ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

2.1. Fördernehmer/in

- (1) Als Fördernehmer/in ist jede Gesellschaft/jedes Unternehmen, über deren/dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, ausgeschlossen.

2.2. Einreichung von Förderungsansuchen

- (1) Bei Förderungen nach der gegenständlichen Förderrichtlinie handelt es sich um Geldzuwendungen, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten (echte Subventionen).
- (2) Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden, welches vor Beginn des Vorhabens an den Fördergeber schriftlich eingereicht wird.
- (3) Es können nur Kosten anerkannt werden, die während des Durchführungszeitraums (vom Anerkennungsstichtag bis zum Projektende) anfallen (Leistungserbringung und Rechnungsdatum müssen innerhalb des Durchführungszeitraumes liegen. Das Zahlungsdatum darf den Durchführungszeitraum überschreiten, es muss allerdings zumindest innerhalb der Frist für die Vorlage der Endabrechnung liegen.).
- (4) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch beziehungsweise Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Fördergebers wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.

2.3. Dauer der Förderung

- (1) Die Fördervergabe ist zeitlich begrenzt. Eine Dauerförderung ist somit ausgeschlossen.
- (2) Eine Projektverlängerung kann, wenn hinreichende Gründe dafür genannt werden, gewährt werden. Dies führt aber keinesfalls zu einer Erhöhung des in der Fördervereinbarung verankerten maximalen Förderbetrages
- (3) Eine wiederholte Einreichung eines abgeschlossenen Projekts ist zulässig, wenn fachliche Gründe (methodische Weiterentwicklung, Umsetzung von Evaluationsergebnissen, etc.) einen eindeutigen Mehrwert erwarten lassen.

3. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

2.4. Förderantrag

- (1) Der Förderantrag ist unter Verwendung des „Förderansuchens“ unter Beifügung eines rechtsgültig von den Zeichnungsberechtigten des Antragstellers/der Antragstellerin unterfertigten Unterschriftenblattes einzureichen.
- (2) Der Antrag des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin hat mindestens folgende Informationen zu beinhalten:
 - Die Bezeichnung des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin;
 - Kurzbeschreibung des Projekts (inkl. Standort und geplante Auswirkungen);
 - Projektkosten mit Untergliederung nach Kostenarten;

- Angabe des Förderungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung/geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten);
 - Angabe der geplanten Finanzierungsform;
 - die geplante Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Ausgaben und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan);
 - die gewünschten Modalitäten der Auszahlung;
 - Zeichnung/firmenmäßige Fertigung des Antrages.
- (3) Werden unvollständig und/oder unrichtig eingebrachte Förderanträge an den Fördergeber übermittelt, kann dem/der Antragsteller/in eine angemessene Frist zur Mängelbehebung gesetzt werden. Werden diese Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend behoben, ist dies ein Ablehnungsgrund.
- (4) Das Förderansuchen selbst begründet noch keinerlei Rechtswirkung und ist insbesondere keine zivilrechtliche Willenserklärung in Hinblick auf das Zustandekommen eines Fördervertrages.

2.5. Vergabevorgang

- (1) Die vollständig eingebrachten Förderanträge werden beim Fördergeber gemäß den anzuwendenden Rechtsvorschriften geprüft.
- (2) Nach inhaltlicher und kaufmännischer Prüfung erstellt der Fördergeber ein Förderangebot, welches der Burgenland Tourismus GmbH zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Genehmigung der Burgenland Tourismus GmbH stellt eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung dar.
- (3) Bei Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen erhält der/die Förderungswerber/Förderungswerberin ein schriftliches Förderangebot vom Fördergeber.

2.6. Fördervertrag

- (1) In jedem Förderfall hat der Fördergeber einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem/der Förderungswerber/Förderungswerberin zu schließen.
- (2) Der Fördervertrag kommt mit der bedingungslosen Unterfertigung und Rücksendung des Förderangebots an den Fördergeber durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin zustande. Sollte die Höhe der angebotenen Förderung von dem im Förderansuchen angesuchten Förderbetrag abweichen, muss der Förderungswerber/die Förderungswerberin im Falle der Undurchführbarkeit des Vorhabens den Fördergeber unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- (3) Grundsätzlich gilt: Verbindlich ist nur, was schriftlich zwischen dem Fördergeber und dem/der jeweiligen Förderungswerber/Förderungswerberin vereinbart ist. Jede Änderung und Ergänzung des Fördervertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

- (4) Diese Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.
- (5) Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderungsstelle und dem Land Burgenland unwirksam.

2.7. Förderbedingungen

- (1) Mit dem Abschluss des Fördervertrags verpflichtet sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer, folgende Förderbedingungen einzuhalten:
- (2) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, über alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie über alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner/Projektpartnerinnen, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der Förderstelle unverzüglich und eigeninitiativ anzuzeigen.
- (3) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, sämtliche, das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zu dem im Förderungsvertrag genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der/die Förderungsempfänger/Förderungsempfängerin verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, Organen und Beauftragten des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie dem österreichischen Rechnungshof auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- (5) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, Organen und Beauftragten des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie dem österreichischen Rechnungshof bis zu dem in der Förderungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige, mit dem Projekt in Zusammenhang stehende, Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

- (6) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, Organen und Beauftragten des Landes Burgenland, insbesondere dem Landesrechnungshof sowie dem österreichischen Rechnungshof bis zu dem im Förderungsvertrag genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (7) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, die mit der Abwicklung des Förderungsprogramms beauftragten Verwaltungsstellen zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes Burgenland oder bei Dritten zu erheben und die in den Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
- (8) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung die Publizitätsmaßnahmen gemäß den Publizitätsvorschriften des Landes Burgenland einzuhalten
- (9) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018 idgF.), die geltenden Bestimmungen des Vergaberechtes bei Auftragsvergaben einzuhalten.
- (10) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, Förderungsmittel des Landes Burgenland unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- (11) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, Förderungsmittel des Landes Burgenland nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988 idgF.), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBI S 219/1897 idgF. zu verwenden.
- (12) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.
- (13) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF., zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das BundesBehindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF., insbesondere das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 idgF., zu berücksichtigen. Die Allgemeinen Verpflichtungen der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers für die Inanspruchnahme von Mitteln des Landes Burgenland sind in den Förderungsverträgen textident zu übernehmen.

- (14) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich über alle Änderungen des Projektes im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projektes oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, zu informieren. Verlängerungen, die die Kosten oder das Finanzierungserfordernis betreffen, bedürfen eines Zusatz- bzw. Änderungsvertrages. Dieser ist vom Fördergeber und vom/von dem/der Förderungswerber/Förderungswerberin rechtsgültig zu unterfertigen.

2.8. Auszahlungsmodalitäten

- (1) Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- (2) Die Auszahlung einer allfällig gewährten Förderung erfolgt stets in zwei Tranchen. Zum einen erfolgt die erste Auszahlung von 2/3 des gewährten Förderbetrags nach Abschluss des Fördervertrags, zum anderen wird 1/3 des gewährten Förderbetrags nach positiver Prüfung des Endberichts gewährt.
- (3) Abgabenrechtliche sowie andere Gründe, die nach der Förderentscheidung zu höheren Ausgaben führen, haben keinen Einfluss auf die maximale Förderhöhe. Insbesondere führt ein Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung zu keiner nachträglichen Erhöhung des maximalen Förderbetrages.
- (4) Die Förderung wird nur unbar an die im Förderansuchen bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderansuchen angeführte Konto für den Fördergeber schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.
- (5) Eigene Forderungen des Fördergebers können gegen die Fördernehmerin/den Fördernehmer jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden.

3. Fördercontrolling

3.1 Berichtspflichten

- (1) Die Fördernehmerin/Der Fördernehmer ist verpflichtet, den seitens des Fördergeber auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen.
- (2) Folgende Nachweise der Leistungserbringung hat die Fördernehmerin/der Fördernehmer zu erbringen:
- Qualitative Darstellung des Verlaufs der Arbeit und des Standes der Projektumsetzung;
 - Endbericht (Sachbericht + Abrechnung)
 - Optional: Bericht über den Projektfortschritt (Sachbericht)

- (3) Die Prüfung dieser Dokumente sowie der Vergleich zwischen Förderungsansuchen und Berichten ist vom Fördergeber (oder von einem/r von diesem/r beauftragten Dienstleisterin/Dienstleister) vorzunehmen.
- (4) Die/Der Fördernehmerin/Fördernehmer ist verpflichtet, die vom Fördergeber für die Abrechnung sonstigen notwendigen Unterlagen, wie etwa finanzielle Abrechnungen (Belegaufstellungen und Belege für Personalkosten sowie sonstige Nachweise über Projektausgaben und Projekteinnahmen), zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (5) Alle Unterlagen sind 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren. Zuzüglich dessen sind die gesetzlich normierten Aufbewahrungsvorschriften zu beachten.
- (6) Der Fördergeber behält sich vor, aus Gründen der inhaltlichen Plausibilisierung stichprobenartig auch Belege bzw. Belegkopien anzufordern, die nicht gefördert werden.

3.2 Prüfung der Abrechnungen / Endbericht

- (1) Die Prüfung des vorgelegten Endberichts erfolgt dokumentiert in einem Prüfbericht. Beinhaltet die Abrechnung der/des Fördernehmerin/Fördernehmers nicht abrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag zu kürzen.
- (2) Nach Abschluss der Projekte erfolgt ferner zumindest eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie eine Auswertung der Berichte zu erfolgen, um festzustellen, ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Für den Endbericht hat die/der Fördernehmerin/Fördernehmer folgende Unterlagen vorzulegen:
 - einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag; auch in elektronischer Form, z.B. Excel);
 - eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Finanzierung beantragten Projektausgaben (Belegverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis; auch in elektronischer Form, z.B. Excel);
 - Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie Aufstellungen und Kopien der Ausgangsrechnungen sowie Einzahlungsnachweise für Einnahmen;
 - Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Vertrag;

- eine Zusammenfassung des Projekts, der Abwicklung dessen; sowie
 - eine Zusammenfassung der Ergebnisse.
- (4) Für Kleinbetragsrechnungen gilt: Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von € 400,00, können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes (UStG § 11 Abs. 6).
- (5) Der Fördergeber ist dazu ermächtigt, das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Verzeichnisse der Einnahmen, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie, je nach Art des Projektes, gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Bestimmungen der relevanten Rechtsgrundlagen (rechnerische und sachliche Richtigkeit) zu überprüfen.

4. RÜCKFORDERUNG / FÖRDERMISSBRAUCH

- (1) Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als 2/3 des gewährten Förderbetrags, ist die Differenz zuzüglich 4% pa Zinsen über dem Basiszinssatz (wobei der Basiszinssatz zumindest 0% pa beträgt) zurückzufordern.
- (2) Rückforderungsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn
- Organe oder Beauftragte des Fördergebers, der Abwicklungsstelle der EU oder eines anderen Fördergeber der öffentlichen Hand über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist
 - oder über das Vermögen der/des Fördernehmerin/Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

- (3) Wird ein Projekt aus Verschulden der/des Fördernehmerin/Fördernehmers vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze verzinst zurückzufordern.
- (4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Wenn im Zuge der Abrechnung begründete Hinweise für einen Fördermissbrauch (z.B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Ausgaben) bestehen, wird ausnahmslos Strafanzeige erstattet.
- (5) Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.
- (6) Sollte, wider Erwarten, entweder der Endbericht nicht vorgelegt werden oder ein negatives Ergebnis bei der Überprüfung des Endberichts erfolgen, werden sämtliche bis dahin erfolgte Förderzahlungen zur Gänze zuzüglich Zinsen analog der Regelung in Punkt 4.1 zurückgefordert.

5. GERICHTSSTAND

- (1) Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt zuständig.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Fördergeber als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,
 - die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen überprüft oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 - Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vergleiche § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln;

- die erhaltene Förderung und damit in Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen.
- (2) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
 - (3) Die Fördernehmerin/der Fördernehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber dem Fördergeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von diesen über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
 - (4) Die Informationen gemäß Art. 13/Art. 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: neusiedlersee.com/datenschutz
 - (5) Diese Förderrichtlinie tritt mit 20.12.2021 in Kraft.
 - (6) Ab dem Tag des Inkrafttretens findet diese Förderrichtlinie – da für die/den Fördernehmerin/Fördernehmer keine Nachteile zu bestehenden Verträgen verbunden sind – auch für bereits bestehende Förderprojekte Anwendung, es sei denn, eine/ein Fördernehmerin/Fördernehmer widerspricht ausdrücklich dieser Novation.